



Beitrags- und Gebührenordnung Stand 17.05.2022

§ 1 Grundsatz

Gemäß §10 der Satzung wird diese Beitrags- und Gebührenordnung erlassen. Durch diese Satzung werden die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Höhe und Umfang zu erhebenden Gebühren geregelt.

§ 2 Beiträge

Zur Deckung seiner laufenden Kosten erhebt der Verein von seinen Mitgliedern folgende Beiträge:

1. Natürliche volljährige Personen

mind. 5,00 Euro pro Familie und Monat.

2. Juristische Personen, Körperschaften des Öffentlichen Rechts

mind. 5,00 Euro pro Monat.

§ 3 Fälligkeit und Einzug von Beiträgen

Die Beitragszahlung erfolgt für unter § 1, Abs. 1 genannten Mitglieder unter halbjährlich im Voraus zum 01.03. und 01.09. eines Jahres im SEPA Lastschriftverfahren. Die Mitglieder erteilen hierzu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Bei Neumitgliedern beginnt die Beitragspflicht, sofern nicht ein besonderes Datum für den Beginn der Mitgliedschaft bestimmt wurde, mit dem Beginn des ersten Monats nach Beantragung der Mitgliedschaft. Für das erste Jahr der Mitgliedschaft erfolgt die Berechnung des Mitgliedsbeitrags zeitanteilig nach Monaten.

Für unter § 1, Abs. 2 genannte Mitglieder gilt, dass diese zum 01.03. eines Jahres ihren Beitrag unaufgefordert an „fördern und betreuen“ e.V. überweisen.

§ 4 Gebühren

Für Betreuungszeiten oder andere Leistungen werden Gebühren wie folgt erhoben:

Frühbetreuung von 07:00 – 07:50 Uhr	1 Tag / Woche	8,00€ / Monat
	2 Tage / Woche	16,00€ / Monat
	3 Tage / Woche	24,00€ / Monat
	4 Tage / Woche	32,00€ / Monat
	5 Tage / Woche	40,00€ / Monat
Nachmittagsbetreuung von 12:00 – 15:30 Uhr, freitags bis 14.30 Uhr Für einzelne AGs können zusätzliche Gebühren anfallen. Diese sind den halbjährlichen AG-Ausschreibungen zu entnehmen.	Klasse 1 und 2	
	1 Tag / Woche	25,00€ / Monat
	2-3 Tage / Woche	45,00€ / Monat
	4-5 Tage / Woche	65,00€ / Monat
	Klasse 3 und 4	
	1 Tag / Woche	15,00€ / Monat
	2-3 Tage / Woche	30,00€ / Monat
	4-5 Tage / Woche	45,00€ / Monat
Geschwisterrabatt	30 % Ermäßigung auf die o.g. Gebühren für das Kind mit den geringeren Betreuungskosten	
Nutzung von AGs ohne Betreuung Für einzelne AGs können zusätzliche Gebühren anfallen. Diese sind den halbjährlichen AG-Ausschreibungen zu entnehmen.	Für Mitglieder	
	1 AG / Woche	12,00€ / Monat
	2 AGs / Woche	24,00€ / Monat
	usw.	usw.
	Für Nichtmitglieder	
	1 AG / Woche	16,00€ / Monat
	2 AGs / Woche	32,00€ / Monat
usw.	usw.	
Notfallkarte für 5 x Nutzung der Früh- und/oder Nachmittagsbetreuung	25,00€ für Mitglieder 30,00€ für Nichtmitglieder	

Grundsätzlich werden 5 Monate pro Schulhalbjahr abgerechnet.

Auf Antrag der Eltern können die Gebühren bei Bedarf ermäßigt werden.

Neben den o.g. Gebühren fällt bei Nutzung der Früh- und Nachmittagsbetreuung noch der Mitgliedsbeitrag beim Verein fördern und betreuen e.V. an (siehe Beitrags- und Gebührenordnung §2).

Das Mittagessen wird autark über das System GiroWeb mit der Heuherberge abgerechnet (Kosten 3,80€ / Mahlzeit).

§ 5 Fälligkeit und Einzug von Gebühren

Die Gebühren für Betreuungsleistungen und das Mittagessen werden bis zum 10. des Folgemonats per Lastschrift eingezogen. Vorauszahlungen sind bei Bedarf möglich.

Bei einem Gebührenrückstand von mehr als 120,00 Euro nach Ablauf von zwei Abrechnungsmonaten ist der Vorstand berechtigt, das Kind oder die Kinder von den Leistungen auszuschließen.

Die Mitgliedschaft bleibt davon unberührt.

Anfallende Gebühren aus Lastschriftrückgaben zahlt das Mitglied.

Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 3,00 Euro pro Mahnung gegenüber dem Mitglied erhoben.

§ 6 Spenden und Spendenbescheinigungen

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsziele sind Spenden erwünscht. Die Spenden können Ihrem Zweck entsprechend ausgewiesen sein. Spendenbescheinigungen werden am Jahresende gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt.

§ 7 Besonderes

Der Vorstand kann bei persönlichen Notlagen von Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag unter Mitteilung des Grundes den Mitgliedsbeitrag für maximal ein Jahr erlassen oder für sonstige Leistungen eine Ermäßigung gewähren. Der Vorstand hat die Gründe für den Antrag vertraulich zu behandeln.

Der Vorstand ist berechtigt, bei einer unterjährigen Kostensteigerung, eine angemessene Gebührenerhöhung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. In diesem Fall ist der nächsten Mitgliederversammlung ein Vorschlag für eine Gebührenanpassung zu unterbreiten.

§ 8 Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.05.2022 in Kraft.

Borgstedt, den 17.05.2022